

Begründung:

Die F.D.P.-Fraktion hat mit beigefügtem Schreiben vom 27.07.1998 einen Antrag bezüglich einer Regelung zur künftigen Entscheidung über die Errichtung von Geflügelmastbetrieben im Stadtgebiet vorgelegt.

Der Antrag ist zurückzuweisen, da

die gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches ausreichen, die Zulässigkeit von Geflügelmastbetrieben zu steuern. Aus diesem Grunde ist es nicht erforderlich, daß seitens der Stadt Emden noch ein eigenes Regelwerk aufgestellt wird,

es bei privilegierten Vorhaben nur um das "nachprüfbare" Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB geht. Der Beschluß des Verwaltungsausschusses reicht in diesem Fall aus, das Einvernehmen herzustellen oder zu versagen,

ein mögliches Flächennutzungsplankonzept bei den Geflügelmastbetrieben verhindert nur die gewerblichen Einrichtungen und nicht die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich.